

Hochschule Anhalt (FH)

REGELN FÜR DIE SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND FÜR DAS VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT (FH)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt (FH)
vom 23.01.2008

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils im Maskulinum und Femininum.

Gliederung

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 3 Grundsatz
- § 4 Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

III. Einrichtungen zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 5 Ombudsmann
- § 6 Kommission

IV. Verfahren

- § 7 Vorprüfung
- § 8 Förmliche Untersuchung
- § 9 Weitere Verfahren
- § 10 In-Kraft-Treten

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

(1) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

(2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

- Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist

damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums/Veröffentlichungen und der angemessenen Methoden.

- Die eingesetzten Methoden müssen dokumentiert werden, Originaldaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind, müssen für die Dauer von zehn Jahren auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
 - Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Forschungsberichten, Publikationen u. ä. der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, dabei sollen die Wiedergabe der Inhalte/des Befunds und deren Interpretation klar unterscheidbar sein.
 - Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
- Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.
- Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(3) Die Hochschule Anhalt (FH) nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden - unter Hinweis auf diese Satzung bereits in den Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

(4) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und ihrem technischen Personal nimmt die Hochschule Anhalt (FH) ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fachbereichsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Satzung - belehrt wird; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die an die Hochschule Anhalt (FH) neu berufenen Professoren, werden auf die Einhaltung dieser Satzung ebenso verpflichtet, wie die bereits hier tätigen Hochschullehrer.

§ 2

Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Fühlt sich ein Mitautor übergangen, kann er den Ombudsmann anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Gruppe, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentli-

chung sollte von allen Autoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden.

(2) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die autorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für die Korrektheit des eigenen Beitrags, aber auch dafür, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(3) Finden sich Wissenschaftler ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei dem Hauptverantwortlichen und/oder Herausgeber in ausdrücklicher Form verwehren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 3 Grundsatz

Die Hochschule Anhalt (FH) wird einem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule nachgehen. Sollte sich nach der Ermittlung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 4 Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten und Quellen, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

- c) Inanspruchnahme der Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Einrichtungen zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 5 Ombudsmann

Das Präsidium bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren einen erfahrenen Hochschullehrer für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsmann). Der Ombudsmann wird im Studienführer genannt und berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Zu Ombudsmann sollen nur Persönlichkeiten gewählt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Vizepräsident oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Der Ombudsmann hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Stellvertreter wird gleichfalls vom Präsidium für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den Ombudsmann innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

§ 6 Kommission

(1) Zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Präsidium eine ständige Kommission ein. Zu Mitgliedern bestellt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren drei Professoren, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Anhalt (FH) sein müssen. Jeder Standort der Hochschule soll durch ein Kommissionsmitglied vertreten sein. Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Sie tagt nicht öffentlich und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Der Ombudsmann und sein Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht durch den Präsidenten.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Studienführer namentlich ausgewiesen.

(3) Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmannes oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren

vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(4) Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsgebiet hinzuziehen.

IV. Verfahren

§ 7 Vorprüfung

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o. g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründende Belege aufzunehmen.

(2) Der Ombudsmann übermittelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und Betroffenen der vom Präsidium bestellten Kommission, die die Gelegenheit dahin gehend untersucht, ob der herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts (förmliches Verfahren) zu rechtfertigen.

(3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob die Vorprüfung - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt wurde oder ob eine Überleitung in eine förmliche Untersuchung zu erfolgen hat.

(5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

(6) Die Entscheidung der Kommission, ob ein förmliches Verfahren eingeleitet wird oder nicht, ist nicht anfechtbar.

§ 8 Förmliche Untersuchung

(1) Die Eröffnung der förmlichen Untersuchung wird dem Präsidenten vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher münd-

licher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(3) Den Namen des Informierenden offen zulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(7) Am Ende einer förmlichen Untersuchung identifiziert der Ombudsmann alle Personen, die in den Fall involviert sind. Er berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre unter vertraulichem Verschluss im Archiv der Hochschule Anhalt (FH) aufbewahrt. Herausgabe oder Einsichtnahme stehen nur dem Präsidenten oder von ihm ausdrücklich beauftragten Personen sowie dem Ombudsmann/Stellvertreter und den Mitgliedern der Kommission zu. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

§ 9 Weitere Verfahren

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Präsidium zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Betroffenen sind über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(2) Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen, damit diese ggf. entsprechende arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen einleiten können.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Regeln treten nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft. Gleichzeitig treten die „Ordnung für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Anhalt (FH)“ vom 21.10.1998 und die „Regeln für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Anhalt (FH)“ vom 20. März 2002 außer Kraft. Ein Exemplar dieser Regeln wird jedem Hochschullehrer bei der Einstellung ausgehändigt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 23.01.2007.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am 27.02.2008; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 26/2008 am 20.03.2008.

Köthen, d. 27.02.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage:

Aktuelle Bestellung zum Ombudsmann gem. § 5 und der Mitglieder der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gem. § 6.

Hochschule Anhalt

**EINRICHTUNGEN
ZUR UNTERSUCHUNG
WISSENSCHAFTLICHEN
FEHLVERHALTENS AN DER
HOCHSCHULE ANHALT**

Für den Zeitraum bis zum **31.03.2016** wurden bestellt:

1. zum **Ombudsmann** der Hochschule Anhalt (FH)
Prof. Dr. Klaus **Lorenz**, FB 7 BWP
2. zur **stellvertretenden Ombudsfrau**
Prof. Dr. Dietlind **Hanrieder**, FB 1 LOEL
3. zu Mitgliedern der **Kommission** zur Untersuchung
wissenschaftlichen Fehlverhaltens
Prof. Dr. Zümrüt **Gülbay-Peischard**, FB 2 WI
Prof. Dr. Lutz **Bannehr**, FB 3 AFG und
Prof. Dr. Michael **Worzyk**, FB 5 IN.

Die Mitglieder der Kommission haben sich darauf verständigt, Frau Prof. Dr. Gülbay-Peischard den Vorsitz zu übertragen.

Köthen, den 14.06.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt